

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

16. September 1999

Nr. 33

Inhalt:

Bekanntmachungen des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde zu den öffentlichen Auslegungsverfahren der geplanten Naturschutzgebiete

- "Glasowbachniederung"
- "Zülowgrabenniederung",

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung
des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet
"Glasowbachniederung"

Der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet "Glasowbachniederung" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. den §§ 19,21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Ämter Blankenfelde - Mahlow und Rangsdorf.

Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

in der Gemarkung	Blankenfelde	Flur 9, 15
	Dahlewitz	Flur 2, 3, 4
	Mahlow	Flur 18, 19

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum

vom 01. Oktober 1999 bis einschließlich 05. November 1999

bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und bei den nachfolgend genannten Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Teltow-Fläming	Amt Blankenfelde - Mahlow	Amt Rangsdorf
Grabenstr. 23	Karl-Marx-Str. 4	Kienitzer Str. 12
Haus 1, Zi. 101,143		
14943 Luckenwalde	15827 Blankenfelde	15834 Rangsdorf

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche enthalten.

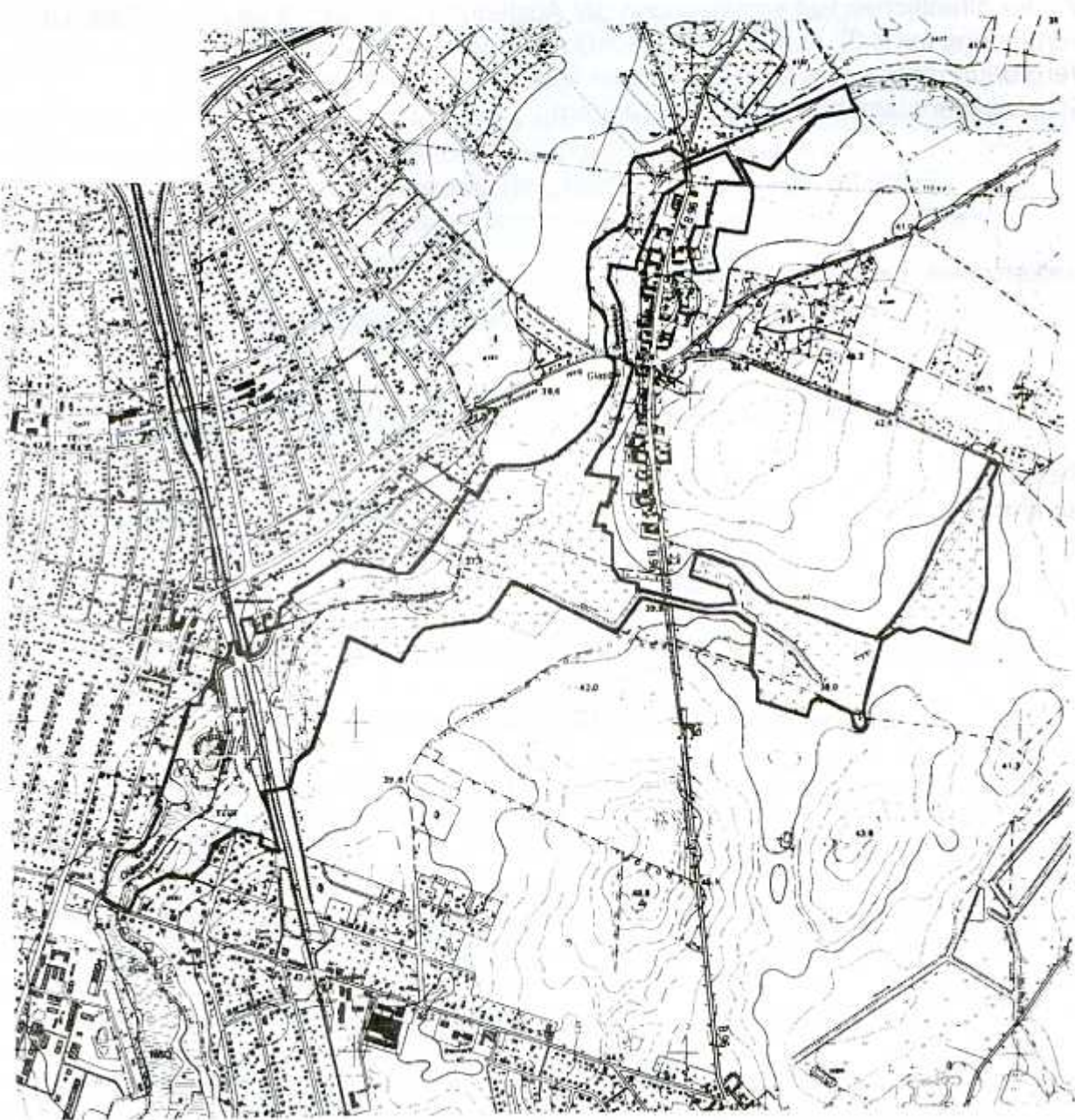
Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden.
Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in
Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG nach näherer Maßgabe des
Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den
Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Luckenwalde, den 15. September 1999

Giesecke
Landrat

NSG "Glasowbachniederung"



Bekanntmachung
des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde

*Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet
"Zülowgrabenniederung"*

Der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet "Zülowgrabenniederung" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. den §§ 19,21 BbgNatSchG durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Bereich der Ämter Blankenfelde - Mahlow und Rangsdorf.

Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

in der Gemarkung	Dahlewitz	Flur 5
	Groß Kienitz	Flur 1
	Klein Kienitz	Flur 1
	Rangsdorf	Flur 13, 14, 16, 18

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum
vom 01. Oktober 1999 bis einschließlich 05. November 1999

bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming und bei den nachfolgend genannten Ämtern während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Landkreis Teltow-Fläming	Amt Blankenfelde - Mahlow	Amt Rangsdorf
Grabenstr. 23	Karl-Marx-Str. 4	Kienitzer Str. 12
Haus 1, Zi. 101,143		
14943 Luckenwalde	15827 Blankenfelde	15834 Rangsdorf

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden.
Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in
Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG nach näherer Maßgabe des
Verordnungsentwurfes alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den
Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Luckenwalde, den 15. September 1999

Giesecke
Landrat

